



Gleis 2
Infos zu Ihrer 2. Säule

September 2018

Informationen zu Ihrer Pensionskasse.

Liebe Versicherte

Im Mai haben wir darüber informiert, dass der Umwandlungssatz ab 1. März 2019 in vier jährlichen Schritten gesenkt wird. Der Stiftungsrat hat nun in Ergänzung zu den bereits beschlossenen Abfederungsmassnahmen eine weitere Massnahme beschlossen: Die aktiven Versicherten erhalten eine Gutschrift in ihr Altersguthaben. Dadurch wird die Renteneinbusse nochmals reduziert. Wir informieren in diesem Gleis 2 im Detail darüber. Im zweiten Teil informieren wir Sie über das neue Vorsorge-reglement, welches am 1. März 2019 in Kraft treten wird.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Ihre Pensionskasse SBB

Hinweis an unsere bisherigen Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger: Das neue Vorsorge-reglement ab 1. März 2019 und die Senkung des Umwandlungssatzes führen zu keinen Änderungen bei den vor 1. März 2019 bereits laufenden Renten.

Weitere Abfederung der Auswirkungen aus der Umwandlungssatz-Senkung

Wir haben Sie bereits früher darüber informiert: Per 1. März 2019 senkt die Pensionskasse SBB den Umwandlungssatz. Zur Abfederung der Auswirkungen erfolgt die Senkung in mehreren Schritten. Zudem werden die Sparbeiträge erhöht. Die Details dazu finden Sie in unserem Gleis 2 vom Mai 2018. Der Stiftungsrat der PK SBB hat nun eine weitere Abfederungsmassnahme beschlossen, welche die Einbussen weiter reduziert.

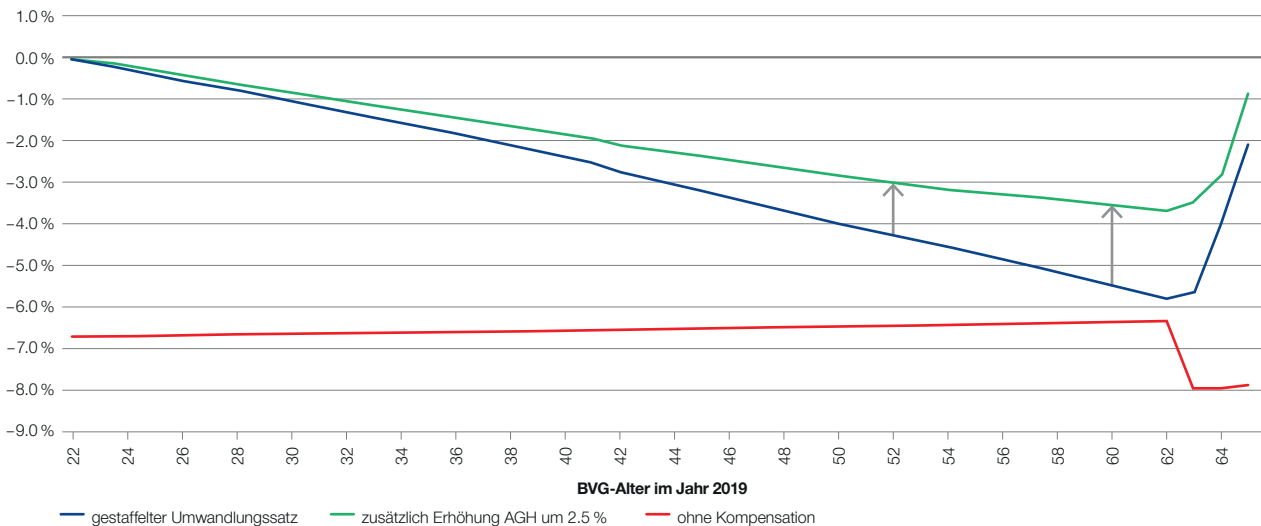
Erhöhung der Altersguthaben

Die PK SBB erhöht zu Lasten ihrer Wertschwankungs-reserven die Altersguthaben der aktiven Versicherten um 2,5 %. Die Gutschrift erfolgt per 1. März 2019. Da die Rente mit der Formel Altersguthaben \times Umwandlungssatz gerechnet wird, hat diese Erhöhung eine direkte Auswirkung auf die zukünftige Rente. Grundsätzlich erhalten alle aktiven Versicherten diese Gutschrift.

Mit folgenden Ausnahmen:

- Wer zwischen dem 1. März 2019 und 1. Dezember 2020 in Pension geht, erhält eine Gutschrift von 1,25 %, da diese Personen aufgrund der gestaffelten Senkung des Umwandlungssatzes weniger betroffen sind.

Grafik 1: Renteneinbusse bei Pensionierung im Alter 65*



* Bei vorzeitiger Pensionierung sowie in bestimmten Einzelfällen können die Verluste höher ausfallen.

- Wer nach dem 28. Februar 2019 in die PK eintritt, bekommt keine Gutschrift.
- Wer bis und mit 28. Februar 2019 aus der PK austritt, bekommt keine Gutschrift.
- Wer bis und mit 31. Dezember 2019 die Stelle wechselt und aus der PK austritt, bekommt eine gekürzte Gutschrift in der Höhe von 1/10 der Gutschrift pro Monat zwischen 1. März 2019 und dem Austrittsdatum.
- Versicherte mit Eintrittsdatum nach dem 1. Januar 2017 erhalten eine gekürzte Gutschrift in der Höhe von 1/26 der Gutschrift pro Monat zwischen dem Eintrittsdatum und dem 28. Februar 2019.
- Auf persönlichen Einkäufen in der Periode zwischen 1. Januar 2017 und 28. Februar 2019 gibt es keine Gutschrift.
- Für Scheidungen und WEF-Vorbezüge gelten spezielle Regelungen. Details dazu sind auf unserer Homepage www.pksbb.ch unter der Rubrik «Häufige Fragen» zu finden.

Die positiven Auswirkungen dieser zusätzlichen Abfederung sind in der Grafik 1 auf der linken Seite ersichtlich. Die Fläche zwischen der blauen und der grünen Kurve (vertikale Pfeile) stellt die zusätzliche Abfederung aus der Erhöhung der Altersguthaben gegenüber den bereits im Mai kommunizierten Massnahmen dar.

Im Dezember 2018 wird der Stiftungsrat basierend auf dem finanziellen Zustand der Kasse entscheiden, ob zusätzlich zur oben beschriebenen Erhöhung der Altersguthaben eine weitere Abfederung gewährt werden kann. Wir werden Sie über diesen Entscheid informieren.

Da die PK SBB diese Abfederungen aus dem eigenen Kassenvermögen gewährt, verschlechtert sich der Deckungsgrad und somit die Risikofähigkeit der Kasse. Die SBB hat der PK SBB aus diesem Grund eine Garantie gewährt. Sollte die PK SBB in den nächsten 5 Jahren in Unterdeckung geraten und eine Sanierung vornehmen müssen, bezahlt die SBB eine Summe an die PK SBB, die rund 50 % der Kosten der gesamten Abfederungsmassnahmen entspricht.

Neues Vorsorgereglement ab 1. März 2019: Das sind die wesentlichen Neuerungen.

Am 1. März 2019 tritt das neue Vorsorgereglement in Kraft. Dies bringt eine ganze Reihe von Neuerungen mit sich. Darüber möchten wir Sie heute im Detail informieren.

Das neue Vorsorgereglement bringt insgesamt vier wesentliche Neuerungen mit sich:

1. Erhöhung der Sparbeiträge und Altersgutschriften
2. Höhere Einkaufsmöglichkeiten
3. Tiefere Umwandlungssätze
4. Tiefere Rückzahlungssätze für Überbrückungspensionen

1. Erhöhung der Sparbeiträge und Altersgutschriften

Die Sparbeiträge und Altersgutschriften werden um gesamthaft 1,5% erhöht. Die Finanzierung erfolgt insgesamt paritätisch. Der bislang unterproportionale Anteil des Arbeitgebers bei den jüngeren Versicherten wird hingegen korrigiert. Ab 1. März 2019 gelten somit die folgenden Sparbeiträge resp. Altersgutschriften:

Alter	Sparbeitrag aktiver Versicherter	Sparbeitrag Arbeitgeber	Altersgutschrift
22–29	7,0%	7,5%	14,5%
30–39	8,5%	9,0%	17,5%
40–49	11,0%	13,0%	24,0%
50–65	12,5%	18,0%	30,5%
66–70	7,75%	9,25%	17,0%

2. Höhere Einkaufsmöglichkeiten

Mit der Erhöhung der Altersgutschriften wird auch die Einkaufstabelle angepasst. Das heisst: Ab März 2019 werden höhere Einkäufe ins Altersguthaben möglich sein. Ein PK-Einkauf kann als Abzug bei den Steuern geltend gemacht werden. Zudem verbessern Sie Ihre künftigen Leistungsansprüche. Ebenso werden sich auch die Einkaufsmöglichkeiten ins «Konto Überbrückungspension»

(zur Vorfinanzierung der Überbrückungspension) und ins «Konto vorzeitiger Altersrücktritt» (zur Kompensation der Rentenkürzungen, die durch einen vorzeitigen Altersrücktritt entstehen) verbessern.

Der neue Versicherungsausweis, den wir allen aktiven Versicherten Ende März 2019 zustellen werden, wird Sie konkret über Ihre individuellen Möglichkeiten informieren. Bereits heute können Sie Ihre Situation mit Hilfe unseres Onlineportals myPK analysieren (weitere Informationen finden Sie am Schluss).

3. Tiefere Umwandlungssätze

Aufgrund der tieferen Renditeerwartungen ist eine Anpassung der Umwandlungssätze unumgänglich.

Für die kommenden Jahre gelten bei Pensionierungsalter 65 neu die folgenden Umwandlungssätze:

Kalenderjahr	Umwandlungssatz im Alter 65
2019 (ab 1. März)	5,08%
2020	4,96%
2021	4,85%
2022	4,73%

Selbstverständlich ist der für Sie geltende Umwandlungssatz auch abhängig vom Alter, in dem Sie in Pension gehen. Dazu wird der fürs entsprechende Kalenderjahr geltende Umwandlungssatz mit einem Faktor multipliziert, der dem tatsächlichen Pensionierungsalter Rechnung trägt.

Alter bei Pensionierung	Umrechnungsfaktor
58	0,8404
60	0,8809
62	0,9249
64	0,9735
65	1,0000
70	1,1648

Rechenbeispiel: Sie sind am 15. Dezember 1957 geboren und möchten mit Alter 62 per 1. Januar 2020 in Pension gehen. Das heisst: Der Umwandlungssatz 2020 für Alter 65 (also 4,96%) wird mit dem Faktor für die Pensionierung mit 62 Jahren (also 0,9249) multipliziert. Das ergibt den effektiven Umwandlungssatz (hier also 4,5875%). Das heisst: Nach Ihrer Pensionierung erhalten Sie eine jährliche Pension in der Höhe von 4,5875% Ihres bei der Pensionierung angesparten Altersguthabens.

4. Tiefere Rückzahlungssätze für Überbrückungspensionen

Der tiefere technische Zins macht es möglich, dass wir die bisher geltenden Rückzahlungssätze für Überbrückungspensionen spürbar reduzieren können. Alle Versicherten, die ab dem 1. März 2019 das AHV-Alter erreichen, müssen künftig rund 9% weniger für ihre Überbrückungspension zurückzahlen.

Rechenbeispiel: Ein männlicher Versicherter beantragt bei seinem Altersrücktritt im Alter 63 die Überbrückungspension in der Höhe von jährlich 25380 Franken (90% × 28200, Stand 2018). Er hat die Überbrückungspension nicht vorfinanziert. Der Versicherte erreicht im November 2019 das ordentliche AHV-Alter 65 und muss die Überbrückungspension ab 1. Dezember 2019 zurückzahlen. Die Rückzahlung ab diesem Zeitpunkt beträgt monatlich 173.10 Franken. Die folgende Tabelle zeigt die im Kalenderjahr 2019 geltenden monatlichen Rückzahlungssätze nach Alter bei der Pensionierung.

Alter bei der Pensionierung (Mann)	Monatliche Rückzahlung (CHF)	Monatliche Rückzahlung für «Priora» Berechtigte (CHF)
58	696.35	499.05
60	450.40	253.05
62	263.10	65.80
63	173.10	43.25
64	85.35	21.35

Weitere Anpassungen

Im neuen Vorsorgereglement, das am 1. März 2019 in Kraft tritt, werden zudem diverse kleinere Anpassungen vorgenommen. Die für Sie relevanten Änderungen sind:

- Bei einer Alterspensionierung resp. bei der Umwandlung einer Invalidenpension in eine Alterspension kann der Versicherte bis zu 50% seines Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beziehen. Dazu hat er sein Begehren vorgängig der Kasse schriftlich mitzuteilen. Die Anmeldefrist für den Kapitalbezug wird nun verkürzt und beträgt neu **drei** (statt bisher sechs) Monate.
- Der aktive Versicherte kann im Rahmen der Wohneigentumsförderung Gelder vorbeziehen oder einen Teil seiner Leistungen verpfänden. Für die Behandlung des Gesuchs erhebt die Kasse Gebühren. Für Versicherte, welche erst sehr spät ihr Gesuch für einen Vorbezug einreichen und die rechtzeitige Behandlung nur unter grossem Zeitdruck möglich ist, wird eine Expressgebühr eingeführt. Mit dieser erhalten die Versicherten das Anrecht, dass ihr Gesuch unverzüglich bearbeitet wird. Die Expressgebühr entspricht der doppelten Gebühr bei einem Vorbezug.
- Im Rahmen der Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) per 1. Januar 2017 werden in Zukunft die UVG-Invalidenrenten bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsaltes gekürzt. Die PK SBB übernimmt die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, dass sie die Leistungskürzung der Unfallversicherung nicht ausgleicht und so weiterhin die gleichen Leistungen wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters erbringt.
- Diverse kleinere Präzisierungen beim Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerpension, bei der Kinderpension und beim Todesfallkapital für aktive Versicherte.

Hier finden Sie alle Informationen

Auf unserer Webseite www.pksbb.ch können Sie ab ca. Mitte Oktober 2018 das vollständige Vorsorgereglement selber direkt herunterladen. Hier finden Sie auch alle relevanten Informationen rund um den Vorsorgeplan. Das neue Vorsorgereglement kann auch bei uns bestellt werden.

Damit Sie die Auswirkungen dieser Anpassungen auf Ihre persönliche Rente schon jetzt simulieren können, steht Ihnen unser Onlineportal myPK (<https://mypk.pksbb.ch>) zur Verfügung. Die Zugangsdaten dazu haben Sie bereits erhalten. Nach der Anmeldung können Sie Ihre zukünftige Rente einfach und rasch selber simulieren.

Aber nicht nur das: Das Portal myPK bietet Ihnen viele weitere Funktionen rund um Ihre Pensionskasse. Sie müssen Ihre persönlichen Daten wie Altersguthaben, Lohn etc. für die Simulationsrechnung nicht mehr selber erfassen. Somit können Sie die Berechnungen exakt mit den gleichen Grundlagen und Instrumenten vornehmen, wie sie auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kundenberatung zur Verfügung stehen. Eine Anleitung zu myPK finden Sie ebenfalls unter <https://mypk.pksbb.ch>. Das Online-Portal steht im Moment nur unseren aktiven Versicherten zur Verfügung.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater gerne zur Verfügung.

Hinweis: Rechtsverbindlich ist einzig das beim Vorsorgefall geltende Vorsorgereglement. Aus dem vorliegenden Gleis 2 können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Pensionskasse SBB
Zieglerstrasse 29
3000 Bern 65, Schweiz
+41 51 226 18 62
info@pksbb.ch

www.pksbb.ch